OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050311/2/BL

Datum:
Linz, 5. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des O N, pA J L, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Jänner 2024, GZ: 0050570/2023, betreffend Abweisung eines Ausfolgungsantrages (Tierschutzgesetz)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.1.2023, GZ: 0050570/2023, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausfolgung des am 4.10.2023 behördlich abgenommenen Hundes „O“ gemäß §§ 30, 37 Abs. 3 Tierschutzgesetz (im Folgenden: TSchG) abgewiesen.

I.2. In der hier gegenständlichen Beschwerde (eingelangt bei der belangten Behörde am 1.2.2024) erklärte der Bf, dass er sich nach wie vor in der J L aufhalte und dass er unbedingt den Hund „O“ zurückhaben möchte. Er wisse nicht wie lange er noch in Haft sein werde und er bitte die Behörde eine Person zu finden, die sich um den Hund kümmert, bis er aus der Haft entlassen wird. Er selbst versuche auch eine solche Person zu finden.

I.3. Mit Schreiben vom 22.2.2024 (eingelangt am 26.2.2024) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal keine Verfahrenspartei eine Verhandlung beantragt hat und auch der verfahrensgegenständliche Sachverhalt unstrittig und vollständig feststeht.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf war Halter des Hundes „O“, Stafford Terrier, Chipnummer: x. Am 4.10.2023 wurde der Bf an seiner Wohnadresse festgenommen und ist seither in der J L in Untersuchungshaft. Am 4.10.2023 wurde der Hund durch die belangte Behörde gemäß § 37 Abs. 2 TSchG abgenommen, da es keine andere Person gegeben hat, die sich um den Hund gekümmert hätte. Das Tier wurde zunächst in eine Tierklinik und dann in ein Tierheim verbracht.

Es ist derzeit nicht absehbar, wie lange der Bf noch in Haft sein wird. Der Bf hat im behördlichen Verfahren immer wieder betont, dass er den Hund gerne zurückhaben möchte. Er konnte aber keine geeignete Person nennen, die sich tatsächlich zur Betreuung des Hundes bereit erklärt hätte. Die Unterbringung des Hundes in einer Hundepension kann sich der Bf nicht leisten.

Der Bf hat fristgerecht einen Ausfolgungsantrag gestellt (Poststempel 5.12.2023), den er zuvor an die Anstaltsorgane der J übergeben hatte. Mit dem hier gegenständlichen Bescheid wurde dieser Antrag abgewiesen.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend, widerspruchsfrei und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass der Bf nach wie vor in Haft ist, ergibt sich aus einer Abfrage des ZMR vom 5.3.2024.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Die hier anzuwendenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023 lauten:

„Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere

§ 30. (1) Die Behörde hat soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters.“

„Sofortiger Zwang

§ 37. (1) …
(2) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist. …
(3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen. …“

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

Da der Bf verhaftet wurde und es keine Person gab, die sich um den Hund „O“ ab diesem Zeitpunkt gekümmert hätte, hat die belangte Behörde das Tier am 4.10.2023 nach § 37 Abs. 2 TSchG behördlich abgenommen, um das Wohlbefinden des Hundes sicherzustellen und zu verhindern, dass es Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ausgesetzt ist.

Weil der Bf vor Ablauf der zweimonatigen Frist des § 37 Abs. 3 TSchG einen Ausfolgungsantrag gestellt hat, musste die belangte Behörde hierüber bescheidmäßig absprechen.

Da der Bf nach wie vor in Haft ist und sich somit nicht selbst um den Hund kümmern kann und die Dauer der Haft ungewiss ist und zudem auch keine Person gefunden werden konnte, die sich letztendlich dazu bereit erklärt hätte das Tier zu übernehmen, hat die belangte Behörde zu Recht den Ausfolgungsantrag als unbegründet abgewiesen. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes kann keine Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Bescheides erblickt werden, zumal auch die Unterbringungsdauer im Tierheim, aus tierschutzrechtlicher Sicht, möglichst kurz sein sollte.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Es wurden in der hier vorliegenden und einzelfallbezogenen Entscheidung, die sich insbesondere auf dem festgestellten Sachverhalt gründet, keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Aufgrund des klaren Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine

Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang